



Landkreis **Dillingen an der Donau**
Gemeinde **Binswangen**
Gemarkung **Binswangen**



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“

Schriftlicher Teil

- Entwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
Anlage: 3.1	Begründung
Anlage: 3.2	Umweltbericht
Anlage: 3.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aufgestellt:
Steinheim, 29.07.2025

Anerkannt:
Binswangen, 29.07.2025

KOLB Ingenieure, Helmut Kolb

Anton Winkler, Bürgermeister



INHALTSVERZEICHNIS

	1. Rechtsgrundlagen	1
	2. Verfahrensvermerke (nach Satzungsbeschluss)	2
	3. Ausfertigungsvermerk (nach Satzungsbeschluss)	3
	Planrechtliche Festsetzungen	4
	1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)	4
	1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)	4
	1.2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 - § 21a BauNVO)	4
I.	1.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)	4
	1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	4
	2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (3) BauNVO)	4
	2.1 Anlagenhöhen	4
	2.2 Gebäudehöhen	4
	2.3 Abstände	4
	3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)	4
	4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	5
	5. Verkehrsanbindung, Verkehrsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	5
	6. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	5
	7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	5
	8. Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	6
	9. Pflanzliste	7
	9.1 Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung	7
	9.2 Vorgaben für die Ausführung und Pflege	7
II.	10. Rückbauverpflichtung und Nutzungsdauer	8
	Örtliche Bauvorschriften	9
	1. Äußere Gestaltung (§ Art. 81 BayBO)	9
	1.1 Aufstellung der Solarmodule	9
	1.2 Fassaden	9
	1.3 Dachform und Dachneigung	9
	1.4 Dachdeckung	9
	1.5 Werbeanlagen (§ Art. 81 BayBO)	9
III.	2. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ Art. 81 BayBO)	9
	3. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ Art. 81 BayBO)	10
IV.	3.1 Einfriedungen	10
	4. Niederschlagswassernutzung und -ableitung	10
	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)	11
	1. Schutzzonen	11
	Hinweise	12
	1. Altlasten	12
	2. Denkmalpflege	12
	3. Erdaushub (§ 4 (1) und (2) BodSchG)	12
	4. Grundwasserschutz	13



1. Rechtsgrundlagen

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 03.11.2017
zuletzt geändert am 20.12.2023

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 21.11.2017
zuletzt geändert am 03.07.2023

Bayerische Bauordnung (BayBo)

in der Fassung vom 14.08.2007
zuletzt geändert am 23.12.2024

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18.12.1990
zuletzt geändert am 14.06.2021



2. Verfahrensvermerke (nach Satzungsbeschluss)

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB	am ...
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	am ...
Auslegung gem. § 3 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Billigung des Entwurfs unter Berücksichtigung der eingegange- nen Bedenken und Anregungen	am ...
Auslegungsbeschluss	am ...
Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Beschluss über die eingegangenen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	am ...
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am ...
Als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB ausgefertigt	am ...
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
In Kraft treten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB	am ...

Dieser Lageplan mit Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom ... als Satzungen beschlossen wurden.

Binswangen, den



.....
Anton Winkler, Bürgermeister



3. **Ausfertigungsvermerk (nach Satzungsbeschluss)**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom ... übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Binswangen, den



.....
Anton Winkler, Bürgermeister



Planrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO

I.

Die im zeichnerischen Teil mit SO gekennzeichneten Bereiche werden als sonstige Sondergebiete im Sinne von § 11 (1) und (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage (Freiflächen PV-Anlage)“ festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Solarmodule (Flächenphotovoltaikanlagen)
- Trafo- und Betriebsgebäude sowie weitere Nebenanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets dienen (Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher, Wechselrichter)
- Errichtung und Betrieb von Elektrolyseuren
- Ladeinfrastruktureinrichtung für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge)
- Unterstellereinrichtung für Weidetiere

1.2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 - § 21a BauNVO)

GRZ: **0,50** = Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend Planeinschrieb

1.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Solarmodule dürfen nur innerhalb der Baugrenzen angebracht werden.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (3) BauNVO)

2.1 Anlagenhöhen

MH: 6,0 m = max. Modulhöhe (MH) für Solarmodule, h = 6,0 m

2.2 Gebäudehöhen

GH: 8,0 m = max. Gebäudehöhe (GH) für Gebäude, h = 8,0 m

2.3 Abstände

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3 m betragen.

Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. Trafoanlagen, Betriebsgebäude, Wechselrichter, Speicher, Elektrolyseanlagen (Stromumwandlung) sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.



Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil dargestellten privaten Grünflächen sind von Bebauung freizuhalten und entsprechend der Pflanzgebote zu bepflanzen.

5. Verkehrsanbindung, Verkehrsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Andienung erfolgt über die bestehende Zufahrt entlang der St 2033. Innerhalb des Plangebiets werden bestehende Wege genutzt und neue Wege angelegt.

6. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und §9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Leitungsrecht: LEW Verteilernetz GmbH

Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der LEW Verteilernetz GmbH für eine 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung „F1F“, welche zu der ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Gebäudestation Nr. 35C „Kieswerk Deil“ verläuft. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichneten Schutzbereiche (9 m rechts und links seitens der Leitung) und 5,0 m um die Gebäudestation herum, sind einzuhalten.

Um den Maststützpunkt ist eine Fläche mit dem Radius von 5,0 vom Maststützmittelpunkt aus gemessen, freizuhalten. Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichneten Bauverbotszonen, sind einzuhalten.

Sobald die 20-kV-Freileitung unterirdisch verlegt wird, kann bis zur eingezeichneten Baugrenze im zeichnerischen Teil gebaut werden. Die in Verbindung mit der 20-kV-Freileitung eingezeichneten Schutzbereiche und Bauverbotszonen im zeichnerischen Teil sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Baubedingt:

- Falls notwendig, sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden (nach DIN 18300 und DIN 18915)
- Schutz angrenzender Flächen vor Verdichtung
- Wiederherstellung von geschlossenen Vegetationsdecken
- Vermeidung von Schadstoffeintrag
- Keine Verwendung wassergefährdender Reinigungsmittel für die Module.
- Sofern notwendig, Rodung, Freischneiden und Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode (01.10. bis 28.02.)
- Beim Räumen der auf der Lagerfläche vorhandenen, potentiell für Reptilien geeigneten, Lebensraumstrukturen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese kann bei einem Vorkommen ggf. Maßnahmen zur Vergrämung, das Abfangen von Individuen sowie die Installation von Reptilienschutzgittern anordnen. Die auf der Lagerfläche für Reptilien potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen mit Gehölzsukzession dürfen im Winterhalbjahr ab Oktober zurückgeschnitten werden, die Wurzelstöcke verbleiben jedoch bis zur aktiven Phase der Reptilien im Boden und werden dann erst entfernt



- Die im Vorfeld als Reptilienhabitat angelegten Flächen sind während der Bauphase mit einem Reptilienschutzzaun zu umgrenzen, der potentiell vorkommende Tiere daran hindert, in das Baufeld einzuwandern und somit die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermeidet. Gleichzeitig ist auch ein Bauzaun anzubringen, der die bereits hergestellten Bereiche vor Zerstörungen während der Bauphase schützt.
- Während der Bauphase Errichtung eines Schutzzaunes um die bestehenden Biotop samt Kernfläche und Pufferfläche und Biotopstrukturen sowie die umgebenden Gehölzstrukturen

Vorhabenbedingt:

- Bei Neubau Ausführung von Erschließungswegen im Bereich der PV-Anlage als Graswege
- Chemikalien, die zum Reinigen und zur Pflege der PV-Module verwendet werden, müssen sorgsam angewendet werden. Jeglicher Eintrag in den Boden ist zu vermeiden
- Sorgsamer Umgang mit Treibstoff – und Schmiermitteln bei der Pflege der Grünflächen
- Bei der Umzäunung der geplanten PV-Anlage ist die Kleintiergängigkeit zu beachten, sodass die Vernetzung der zu erhaltenden Biotopstrukturen zu den umliegenden Flächen nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist der Verlauf der Zauntrasse über den Graben so vorzusehen, dass eine Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger, wie z.B. für den Biber, weiterhin gewährleistet ist. Auch bereits bestehende Wege des Bibers, müssen berücksichtigt werden und außerhalb der Zaunanlage verbleiben.
- Keine nächtliche Beleuchtung der PV-Anlage.
- Verwenden insektenfreundlicher Reinigungsmittel für die PV-Module

8. Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Pfb 1 - Erhalt der bestehenden Gehölze im Westen

Die mit Pflanzbindung gekennzeichnete Gebüschstruktur im Westen des Vorhabensgebietes ist zu sichern, in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls nachzuverdichten. Zur Nachverdichtung können einzelne heimische Sträucher nachgepflanzt werden, siehe Pflanzliste (Kap. 9). Die Vorgaben für die Mindestqualitäten sowie Ausführung und Pflege (Kap. 9.1 und 9.2) und das Nachbarschaftsrecht sind zu beachten.



9. Pflanzliste

		Pfb	Mi 4
Sträucher			
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	X	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	X	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	X	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	X	
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	X	
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	X	
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	X	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	X	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	X	
Gebietsheimisches Saatgut für extensives Grünland z.B. „01 Blumenwiese“ oder „24 Mischung Solarpark“ von Rieger Hoffmann oder vergleichbare Mischung, Ursprungsgebiet 16, alternativ Heudrusch oder Mähgutübertragung			X

Pfb: Erhalt der bestehenden Gehölze im Westen

Mi 4: Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Module

9.1 Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Es ist ausschließlich regional gezüchtete (gebietseigene) Pflanzware und Saatgut zu verwenden. Hierfür ist ein Herkunftsnachweis erforderlich.

Saatgut: Zur Ansaat der Ackerfläche ist ausschließlich autochthones, regiozertifiziertes Saatgut mit Herkunftsnachweis aus der Region 16 zu verwenden, z. B. die Mischung „01 Blumenwiese“ oder „24 Mischung Solarpark“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig. Die Ansaathinweise des Herstellers sind zu beachten.

Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, je nach Pflanzzeitpunkt, Höhe 80-120 cm.

9.2 Vorgaben für die Ausführung und Pflege

Ausführungszeitpunkt der Ansaat und Pflanzarbeiten:

Die Flächen sind vom Grundstückseigentümer spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bebauung herzustellen.

Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen



Saatgut: Die Ansaat der Saatgutmischungen sollte im Zeitraum von März-April/Ende August-Anfang Oktober erfolgen. Die Aussaat erfolgt breitwürfig ohne Anwalzen der Fläche.

Sträucher: Hecken- / Strauchpflanzungen müssen alle 10 – 15 Jahre in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden.

Extensivgrünland: Beweidung mit Schafen oder kleinen Rindern. Alternativ können die Flächen zweimal pro Jahr gemäht werden; sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast ein früherer Schnitt-zeitpunkt notwendig ist, variiert zum Erhalt der Artenvielfalt der früheste Zeitpunkt für die 1. Mahd zwischen dem 01.06. und dem 15.07. Die zweite Mahd kann ab dem 01.09. erfolgen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Alternativ können die Flächen beweidet werden. In diesem Fall ist ggf. eine Nachmahd im Herbst notwendig. Innerhalb der ersten fünf Jahre ist ggf., je nach Entwicklung des Grünlands, eine drei- bis viermalige Mahd pro Jahr zur Ausmagerung der Fläche durchzuführen. Der Einsatz von Flüssigdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso das Mulchen der Flächen. Zum Erhalt der Artenvielfalt kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die Düngung mit Festmist erfolgen.

10. Rückbauverpflichtung und Nutzungsdauer

Im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB ist die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Freiflächen PV-Anlage und dass die von dem Betreiber übernommene Pflichten für den Fall einer Rechtsnachfolge auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen werden zwischen dem Betreiber und der Gemeinde zu regeln.

Es wird vorgesehen, dass bei einer dauerhaften Aufgabe der Freiflächen PV-Anlage die entsprechenden Module und baulichen Anlagen vollständig zu beseitigen und der Boden wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zuzuführen sind.

„Bauliche Anlagen, Gebäude und eingehauste Maschinen, wie das ehemalige Wohnhaus / Werkstatt, das ehemalige Betonlabor und das Betonwerk, für die gemäß Anlage 3.1 Punkt 4.1.5 dieses Bebauungsplanes Bestandsschutz besteht, sind von dieser Rückbauverpflichtung ausgenommen und dürfen auch nach dem Rückbau der PV-Anlage weiterbetrieben und genutzt werden.“



Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung (§ Art. 81 BayBO)

1.1 Aufstellung der Solarmodule

II.

Die Aufständigung der Solarmodule ist kompakt aus einem geeigneten Material herzustellen. Je nach Bodenverhältnissen sind Befestigungen im Erdreich mittels Ramm- oder Schraubgründungen sowie die Befestigung auf Fundamenten zulässig.

1.2 Fassaden

Die Farben der Gebäude sind frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

1.3 Dachform und Dachneigung

Als Dachform ist zulässig: Satteldach, Pultdach und Flachdach

1.4 Dachdeckung

Materialien und Färbung:

Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

Es dürfen keine kupfer-, zink- oder bleigedeckten Metalldächer errichtet werden. Ausnahmen bilden beschichtete Metalldächer und solche, mit feuerverzinnem Kupferblech (TECU-Zinn).

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muss mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

1.5 Werbeanlagen (§ Art. 81 BayBO)

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf oder innerhalb der Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen, welche in den Außenbereich wirken
- Werbeanlagen in öffentlichen und privaten Grünflächen

Für Werbeanlagen sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten.

2. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ Art. 81 BayBO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder wassergebundene Decken) zu versehen.

An den Zufahrten sind die Sichtfelder zu berücksichtigen und einzuhalten. Am Anschluss zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Mindestsichtweiten auf den bevorrechtigten Verkehr



zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe einzuhalten und von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen oder sichbehindernden Bewuchs freizuhalten. Für die Ausführung der Sichtfelder ist die RSt 06 anzuwenden.

3. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ Art. 81 BayBO)

3.1 Einfriedungen

Zugelassen sind an den Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis max. 2,50 m Gesamthöhe als Maschen- oder Stabgitterzaun sowie als Hecke mit einheimischen Gehölzen.

Der Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken muss mind. 50 cm betragen.

Sichtfelder sind zu beachten.

Stützmauern an der Grenze zum Außenbereich sind nicht zulässig.

4. Niederschlagswassernutzung und -ableitung

Das anfallende Regenwasser ist grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück mit evtl. Vorbehandlung und Rückhaltung zu versickern bzw. in Vorflutergräben abzuleiten. Geltende Vorschriften sind zu beachten.



Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

1. Schutzzonen

III.

Innerhalb des Schutzbereiches der 20kV-Freileitung müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.

Es muss beachtet werden, dass der Erdauflastbereich des Mastes während der gesamten Bauphase unversehrt bleibt und deren Rand durch geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Abrutschen des Erdreiches gesichert werden muss. Ein Böschungswinkel von mindestens 1:1,5 (Böschungstiefe: Böschungsbreite) ist hierbei einzuhalten.

Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden. Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle Wertingen in Verbindung setzen. Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Vor Beginn von Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.



Hinweise

1. Altlasten

IV.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2. Denkmalpflege

Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jederzeit zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, sollten direkt an den zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege gerichtet werden (www.blfd.bayern.de).

3. Erdaushub (§ 4 (1) und (2) BodSchG)

Der Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Plangebiet gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen.

Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverfüllung auf andere Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der zuständige Fachbereich Landratsamtes zu verständigen.

Es wird auf die Berücksichtigung der Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2, NatSchG).



Bodenschutz

Nebenbestimmungen:

- Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen umgehend zu begrünen
- Schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffeintragungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sowie beschädigte PV-Module umgehend und ordnungsgemäß zu entfernen

Das Gelände ist wiederverfüllt und wasserrechtlich abgenommen. Die vorstehende Mitteilungs- und Abklärungspflicht gilt nur falls Material zu Tage kommt, das nicht mit den jeweiligen Wiederverfüllungsgenehmigungen abgedeckt ist.

4. Grundwasserschutz

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.